

S t a a t s v e r t r a g .

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,
Se. Majestät der König von Sachsen
und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,

von dem Wunsche geleitet, eine Eisenbahnverbindung zwischen der Vera-Eichgraber Bahn und der Königlich Sächsischen Voigtländischen Staatsbahn zwischen Plauen und Delnditz zu Stande zu bringen, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
Höchsthren Geheimen Regierungsrath Moriz Kunze,

Se. Majestät der König von Sachsen
Allerhöchsthren Geheimen Regierungsrath Rudolf von Charpentier,

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
Allerhöchsthren Regierungsrath Dr. jur. Adolf Bollmar Reinhard,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Fürstlich Reußische, die Königlich Sächsische und die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichten sich, jede für Ihr Gebiet, einer unter dem Namen der Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu bildenden Actiengesellschaft unter den nachstehend unter \odot zusammengestellten, einen integrierenden Theil des gegenwärtigen Vertrages bildenden Concessionsbedingungen die Concession zum Bau und Betriebe einer Locomotiveisenbahn zu ertheilen, welche von Wolzgesfärth aus über Verga, Greiz, Elsterberg, Plauen bis in die Gegend von Weischlitz geführt und an den Endpunkten einerseits mit der Vera-Eichgraber Bahn, andererseits mit der Plauen-Delnditzer Staatsbahn, nicht minder bei Greiz mit der Greiz-Brummer Bahn in unmittelbarem Schienenanschlusse gebracht werden soll.

Artikel 2.

Der Concessionsertheilung hat voranzugehen:

1) die Bildung der Actiengesellschaft und der Eintrag des Gesellschaftsstatuts in das Handelsregister des Handelsgerichts Greiz;

2) der Nachweis, daß das gesammte Anlagecapital (s. §. 5 der Beilage \odot) gezeichnet, und 10 Procent davon bei namhaftesten Bankhäusern eingezahlt und zur Verfügung der Gesellschaft niedergelegt sind;

3) die bei der Fürstlich Reußischen Regierung zu bewirkende Hinterlegung einer, für die rechtzeitige und vorchriftsmäßige Ausführung der Bahn sammt Zubehör, einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Transportmittel, haltenden Caution von 250,000 Thalern, welche zu $\frac{2}{3}$ in nach dem Courswerte anzunehmenden Papieren des deutschen Reiches, oder deutscher Staaten, und zu $\frac{1}{3}$ in von den vertragsschließenden Regierungen als sicher anerkannten Wechseln zu leisten ist.